

Bekanntmachung der anliegenden Satzung zur Aufhebung der Satzung über eine Veränderungssperre sowie die Aufhebung der Satzung zur Verlängerung der Veränderungssperre gem. § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB zur Sicherung der Planung für den künftigen Planbereich des Bebauungsplanes „Bestattungswald Neukirchen“

Der Gemeinderat der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. hat in seiner Sitzung am 31.05.2023 die Aufhebung der Satzungen gem. § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB beschlossen. Die anliegende Satzung dazu wird hiermit bekanntgemacht.

Die Satzung zur Aufhebung der Veränderungssperre tritt mit Bekanntmachung in Kraft.

Satzung über die Aufhebung der Satzung für eine Veränderungssperre und Aufhebung der Satzung über die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre gem. §§ 14, 16 und 17 BauGB zur Sicherung der Planung für den zukünftigen Planbereich des Bebauungsplans "Bestattungswald Neukirchen"

vom 31.05.2023

Der Gemeinderat der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. hat auf Grundlage des § 17 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) und des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), in seiner Sitzung am 31.05.2023 folgende Satzung über die Aufhebung der Veränderungssperre und Aufhebung der Satzung zur Verlängerung der Veränderungssperre zum Bebauungsplan „Bestattungswald Neukirchen“ der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. beschlossen:

**§ 1
aufzuhebende Planung**

Der Gemeinderat hat am 26.05.2021 beschlossen, dass für einen Bestattungswald ein Bebauungsplan, bestehend aus den Flurstücken 709 und Fl.Nr. 1279 h vollständig und die Fl.Nr. 748, 744, 215/28, 214/3, 715/1, 711/1, 710, 1003/3 teilweise gemäß beiliegendem Lageplan „Gesamtplanumgriff Bebauungsplan ‚Bestattungswald Neukirchen‘ “ aufgestellt werden soll. Zur Sicherung der Planung wurde für das in § 2 bezeichnete Plangebiet am 26.10.2022 eine Veränderungssperre sowie am 22.03.2023 die Satzung zur Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre erlassen. Die Sicherung der Planung ist auf Grund der Beendigung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans „Bestattungswald Neukirchen“ nicht mehr erforderlich.

**§ 2
Räumlicher Geltungsbereich**

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf das im Lageplan „Gesamtplanumgriff Bebauungsplan ‚Bestattungswald Neukirchen‘ “ des Ing.-Büros iproplan vom 12.10.2022 dargestellte Gebiet für den Bebauungsplan „Bestattungswald Neukirchen“. Der Lageplan „Gesamtplanumgriff Bebauungsplan ‚Bestattungswald Neukirchen‘ “ des Ing.-Büros iproplan vom 12.10.2022 ist wesentlicher Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt. Die Veränderungssperre tangiert die Flurstücke Nr. 709 und 1279 h vollständig und die Fl.Nr. 748, 744, 215/28, 214/3, 715/1, 711/1, 710, 1003/3 teilweise.

**§ 3
Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB am Tag ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.


Sascha Thamm
Bürgermeister

